

§ 1

Allgemeines

Die Rechte und Pflichten des Präsidiums und des Präsidialrats ergeben sich aus der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Sitzungen

1. Das Präsidium und der Präsidialrat tagen (aus Gründen der Sitzungsökonomie) grundsätzlich gemeinsam mindestens einmal im Jahr.
2. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein.
3. Eine getrennte oder gemeinsame Sitzung des Präsidiums oder des Präsidialrats muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums oder des Präsidialrats dieses beantragen.
4. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
5. In dringenden Fällen braucht die Frist nicht eingehalten werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums oder des Präsidialrats widerspricht.
6. Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
7. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Über die Teilnahme von Personen, die kein Mitglied des Präsidiums oder des Präsidialrats sind, entscheidet der Vorstand.
8. Die Einladung zu einer Sitzung muss enthalten:
 - Termin und Ort
 - Tagesordnung
 - Vorlagen für die Punkte der Tagesordnung, über die zu beraten oder zu beschließen sind.Die Vorlagen müssen mindestens sechs Tage vor dem Termin der Sitzung den Mitgliedern des Präsidiums und/oder des Präsidialrats vorliegen.
9. Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
10. Der Präsident bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
11. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
12. Über einen gefassten Beschluss hat der Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden ist.
13. Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn über ihre persönlichen Belange beraten oder beschlossen wird.
14. Ist ein Mitglied des Präsidiums oder des Präsidialrats mit einem Beschluss nicht einverstanden, so kann er seinen Widerspruch zu Protokoll geben.
15. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Wochen nach deren Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als genehmigt.

§ 3

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte über Entwicklungen, Planungen und besondere Vorkommnisse

2. Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln laut Haushaltsplan
3. Beschlussfassung über Gebühren
4. Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung
5. Beratung über Ehrungsanträge
6. Entgegennahme der Berichte der Referenten über die Aktivitäten der Sparten im laufenden Jahr und Informationen über geplante Aktivitäten.
7. Entgegennahme der Berichte der Referenten über die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen außerhalb des Luftsportverbandes. Der Geschäftsstelle ist bald nach der Tagung oder Veranstaltung ein kurzer schriftlicher Bericht über Verlauf und Ergebnis der Veranstaltung einzureichen.
8. Der Schriftverkehr mit Ministerien, Behörden, Verbänden und der Schriftverkehr mit rechtlicher Bedeutung oder Folge ist grundsätzlich über die Geschäftsstelle abzuwickeln.
9. Von anderem und sonstigem Schriftverkehr ist der Geschäftsstelle eine Kopie einzureichen.

§ 4

Aufgaben des Präsidialrats

Der Präsidialrat dient der Unterstützung der Arbeit des Präsidiums. Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, über die Einrichtung von Referaten sowie die Wahl von Ehrenpräsidenten.

§ 5

Gemeinsame Sitzungen des Präsidialrats und des Präsidiums

Bei gemeinsamen Sitzungen des Präsidialrats und des Präsidiums ist die Beschlussfassung entsprechend der Aufgabenstellung durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus der Satzung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Präsidiums und des Präsidialrates sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Verbandes oder interne Angelegenheiten eines Vereins zum Gegenstand hatten. Das gilt auch dann, wenn sie aus dem Präsidium oder dem Präsidialrat ausgeschieden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium und den Präsidialrat in Kraft..

.....

Beschlossen durch das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein am 10.09.1992; zuletzt geändert durch das Präsidium/Präsidialrat am 16.11.2018